

[Wappen]

REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERORDNUNG

Nr. 763-r vom 27. März 2020

MOSKAU

Um zu verhindern, dass die Infektion mit dem neuartigen Coronavirus auf das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation vordringt, sowie nach Maßgabe von Art. 9 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Staatsgrenze der Russischen Föderation“ und Art. 31 des Föderalen Gesetzes „Über das sanitär-epidemiologische Wohlergehen der Bevölkerung“ wird verfügt:

1. Das Verkehrsministerium Russlands hat gemeinsam mit dem Föderalen Sicherheitsdienst Russlands, dem Föderalen Zolldienst Russlands und Rospotrebnadzor (Föderaler Aufsichtsdienst für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen) ab dem 30. März 2020, 00.00 Uhr Moskauer Zeit, den Verkehr über Kraftfahrzeug-, Eisenbahn-, Fußgänger-, Fluss- und gemischte Übergangsstellen über die Staatsgrenze der Russischen Föderation sowie über das Landstück der russisch-belarussischen Staatsgrenze zeitweilig zu beschränken.

2. Die Bestimmungen von Ziff. 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung:

auf Bürger der Russischen Föderation, welche diplomatische Mitarbeiter des russischen Außenministeriums, Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen der Russischen Föderation und offizieller Vertretungen der Russischen Föderation bei internationalen Organisationen oder Dienstpersonen des Ständigen Komitees des russisch-belarussischen Unionsstaates sind, ebensowenig auf Familienangehörige der genannten Personen sowie auf Bürger der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Lastkraftwagenfahrer im internationalen Kraftwagenverkehr, Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen, Zug- oder Lokomotivpersonal im internationalen Eisenbahnverkehr, durch völkerrechtliche Vereinbarungen der Russischen Föderation im Bereich des Eisenbahnverkehrs definiertes Personal, Mitarbeiter des Kurierdienstes zwischen den Regierungen, Mitglieder offizieller Delegationen oder diplomatische Kuriere – unter der Voraussetzung, dass die genannten Personen bei ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation gültige Identitätsdokumente vorlegen;

auf Bürger der Russischen Föderation, die im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten aus der Russischen Föderation ausreisen, wobei sie eine Kopie der Sterbeurkunde oder -bescheinigung sowie ein Dokument zur Bestätigung des Verwandtschaftsgrades vorlegen müssen;

auf Bürger der Russischen Föderation, die dauerhaft auf dem Territorium des Verwaltungsgebiets Kaliningrad leben und mit einem Personenzug der Eisenbahn per Transit aus einem Teil des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation in das Verwaltungsgebiet Kaliningrad und zurück fahren, sofern in ihrem russischen Pass ein Vermerk über den gemeldeten Wohnsitz auf dem Territorium des Verwaltungsgebiets Kaliningrad vorhanden ist;

auf Bürger der Russischen Föderation, die dauerhaft auf den Territorien einzelner Bezirke der ukrainischen Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk leben, wenn sie im Besitz eines Passes der Russischen Föderation sind;

auf ausländische Bürger oder staatenlose Personen, die in Ziff. 2 Abs. 2-5, Ziff. 2¹ und Ziff. 5¹ der Verordnung Nr. 635-r der Regierung der Russischen Föderation vom 16. März 2020 aufgeführt sind.

3. Rospotrebnadzor (Föderaler Aufsichtsdienst für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen) und seine regionalen Behörden haben dafür zu sorgen, dass bei der Einreise von in Ziff. 2 dieser Verordnung genannten Personen eine Sanitär- und Quarantänekontrolle erfolgt.

4. Die Exekutivbehörden der Subjekte der Russischen Föderation, auf deren Territorien die in Ziff. 1 dieser Verordnung genannten Übergangsstellen über die Staatsgrenze der Russischen Föderation sowie über das Landstück der russisch-belarussischen Staatsgrenze gelegen sind, werden angewiesen:

den entsprechenden föderalen Exekutivbehörden Hilfe bei der Organisation und Durchführung der mit der Umsetzung dieser Verordnung verbundenen Arbeit zu leisten;

der Bevölkerung entsprechende Aufklärung zu geben.

M. Mischustin

Vorsitzender der Regierung
der Russischen Föderation